

Förderlinie Exzellenzuniversitäten

Leitfaden zur Einzelevaluation der Exzellenzuniversitäten und -verbünde

März 2024

(redaktionell überarbeitet Mai 2025)

Inhalt

| | |
|---|-----------|
| A. Vorbemerkung | 3 |
| B. Das Evaluationsverfahren in der Förderlinie Exzellenzuniversitäten | 4 |
| B.1 Rechtliche Grundlage, Rahmenvorgaben und Zweck der Einzelevaluationen | 4 |
| B.2 Verfahrensgrundsätze..... | 6 |
| B.3 Verfahrensablauf und beteiligte Akteure | 8 |
| B.3.1 Prüfung der formalen Fördervoraussetzungen..... | 11 |
| B.3.1.1 Erfüllung der formalen Fördervoraussetzungen..... | 11 |
| B.3.1.2 Nicht-Erfüllung der formalen Fördervoraussetzungen..... | 11 |
| B.3.1.3 Selbstberichte der Exzellenzuniversitäten bzw. -verbünde..... | 11 |
| B.3.2 Vorbereitung der Einzelevaluation..... | 12 |
| B.3.3 Vor-Ort-Begutachtung durch Gutachtende..... | 12 |
| B.3.4 Bewertung und Entscheidung | 13 |
| C. Bewertungskategorien für die Einzelevaluation | 13 |
| Anhang | 15 |
| I. Hinweise zum Verfassen des Selbstberichts zur Verwendung durch die Universitäten bzw. Verbünde | 15 |
| II. Inhaltliche Gliederung des Selbstberichts der Universitäten und Verbünde | 20 |
| III. Tabellenvorlagen Datenanhang Selbstbericht..... | 24 |
| IV. Förderkriterien – Gesamtstrategie | 28 |

A. Vorbemerkung

Die Förderlinie Exzellenzuniversitäten dient laut Verwaltungsvereinbarung (VV) „der dauerhaften Stärkung der Universitäten als Institution bzw. einem Verbund von Universitäten und dem Ausbau ihrer internationalen Spitzenstellung in der Forschung auf Basis erfolgreicher Exzellenzcluster“ (§ 1 VV). |¹ Der Wissenschaftsrat ist für die Durchführung des Verfahrens in der Förderlinie Exzellenzuniversitäten zuständig und die Deutsche Forschungsgemeinschaft administriert die Förderlinie Exzellenzcluster (§ 2 Abs. 3 VV).

Das Programm Exzellenzstrategie zielt darauf ab, die „fachliche und strategische Profilierung“ (Präambel VV) von Universitäten und Universitätsverbänden zu unterstützen, die sich „auf alle Leistungsbereiche beziehen kann“ (Präambel VV). Im Rahmen der ersten Ausschreibungsrunde in der Förderlinie Exzellenzuniversitäten hatten die antragstellenden Universitäten gemäß § 4 Abs. 2 ein „strategisches, institutionenbezogenes Gesamtkonzept sowie einen groben Finanzierungsplan“ eingereicht, welche durch international zusammengesetzte Gutachtendengruppen unter Einbezug weiterer Informationen während der Ortsbesuche begutachtet wurden. Im Anschluss an die Ortsbesuche wurden die Begutachtungsergebnisse vom Expertengremium (im Folgenden Committee of Experts) vergleichend bewertet. Die Förderentscheidungen der ersten Ausschreibungsrunde erfolgten dann am 19. Juli 2019 in der aus dem Committee of Experts sowie den zuständigen Ministerinnen und Ministern von Bund und Ländern zusammengesetzten Exzellenzkommission. Förderbeginn war der 1. November 2019.

Im Folgenden wird auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung ein Leitfaden vorgestellt, der den Einzelevaluationen der Exzellenzuniversitäten und -verbände in der Förderlinie Exzellenzuniversitäten zugrunde liegen wird. Er basiert auf den Förderkriterien der Förderlinie Exzellenzuniversitäten in der Fassung von 2024 (vgl. Anhang IV) sowie den im Rahmen der Exzellenzstrategie veröffentlichten Verfahrensdokumenten. |²

Der vorliegende Leitfaden informiert über die Aufgabenstellung, die zentralen Verfahrensgrundsätze und -schritte sowie die Bewertungskategorien der Einzelevaluation. Er soll den zu evaluierenden Exzellenzstandorten zur Vorbereitung des Verfahrens dienen und den Gutachtenden Orientierung bieten. Der Ausschuss „Exzellenzstrategie“ des Wissenschaftsrats hat den Leitfaden zur Einzelevaluation in seinen Beratungen vorbereitet, bevor das Committee of Experts ihn auf seiner

|¹ Vgl. Gemeinsame Wissenschaftskonferenz: Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Abs. 1 des Grundgesetzes zur Förderung von Spitzenforschung an Universitäten – „Exzellenzstrategie“ vom 19. Oktober 2016, zuletzt geändert durch Beschluss der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz vom 4. November 2022. https://www.gwk-bonn.de/fileadmin/Redaktion/Dokumente/Papers/Verwaltungsvereinbarung_Exzellenzstrategie_2022.pdf, zuletzt abgerufen am 05.03.2024. Weitere Zitate mit Bezug zur Verwaltungsvereinbarung werden nachfolgend nicht durch Fußnoten gekennzeichnet. Stattdessen wird der jeweilige Abschnitt der VV in Klammern dahinter genannt.

|² Dies umfasst die Ausschreibungen, Antragsmuster und Tabellenvorlagen sowie Merkblätter zur Förderlinie Exzellenzuniversitäten (vgl. [hier](#) und [hier](#)).

Sitzung am 30. November und 1. Dezember 2020 verabschiedet und in seiner Sitzung vom 29. Januar bis 1. Februar 2024 aktualisiert hat.

B. Das Evaluationsverfahren in der Förderlinie Exzellenzuniversitäten

In der Exzellenzstrategie werden Exzellenzuniversitäten und -verbände laut § 5 Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung dauerhaft gefördert, sofern sie alle sieben Jahren positiv evaluiert werden. Dies ist eine zentrale Neuerung der Exzellenzstrategie gegenüber dem Vorläuferprogramm von Bund und Ländern, der Exzellenzinitiative, das in zwei Programmphasen von 2005 bis 2017 lief. Die institutionelle Dauerförderung der gesamtstrategischen Ausrichtung einer Exzellenzuniversität oder eines Exzellenzverbands markiert auch einen deutlichen Unterschied zu der Projektförderung in der Förderlinie Exzellenzcluster der Exzellenzstrategie; für die Exzellenzcluster ist eine maximale Förderlaufzeit von zweimal sieben Jahren vorgesehen. Bund und Länder haben vor diesem Hintergrund als neues Programmelement in der Verwaltungsvereinbarung festgelegt, dass Exzellenzuniversitäten und -verbände einer „unabhängigen und externen Evaluation mit selektivem Charakter unterzogen“ (§ 6 Abs. 1 VV) werden, die „regelmäßig alle sieben Jahre“ (§ 6 Abs. 1 VV) erfolgt, vom Wissenschaftsrat zu organisieren und vom Committee of Experts zu bewerten ist. Voraussetzung für die dauerhafte Förderung ist, dass die bereits geförderten Universitäten und Verbände die Voraussetzungen der Antragsberechtigung in der Förderlinie Exzellenzuniversitäten (weiterhin) erfüllen.

B.1 Rechtliche Grundlage, Rahmenvorgaben und Zweck der Einzelevaluationen

In allen Stufen des Verfahrens bilden die in der Verwaltungsvereinbarung und vom Committee of Experts definierten Förderkriterien für die Förderlinie (vgl. Anhang IV) den zentralen Referenzrahmen. § 6 der Verwaltungsvereinbarung bestimmt, dass sich die Exzellenzeinrichtungen alle sieben Jahre „einer unabhängigen und externen Evaluation mit selektivem Charakter“ (§ 6 VV) unterziehen müssen. § 6 Abs. 1 Satz 2 legt fest, dass bei den Evaluationen der Exzellenzuniversitäten insbesondere zu prüfen ist, „ob die Voraussetzungen einer gemeinsamen Förderung [...] weiterhin gegeben sind“ (§ 6 Abs. 1 VV). Dazu müssen die Universitäten bzw. Universitätsverbände das Förderziel des Ausbaus ihrer internationalen Spitzenstellung in der Forschung erreicht und herausragende wissenschaftliche Leistungen im internationalen Maßstab erbracht haben und weiterhin erbringen.

Der in der Verwaltungsvereinbarung spezifizierte „selektive Charakter“ (§ 6 Abs. 1 Satz 1 VV) der Evaluation resultiert hierbei aus der Möglichkeit, dass eine Exzellenzuniversität bzw. ein

Exzellenzverbund negativ evaluiert werden und somit aus der Förderlinie Exzellenzuniversitäten ausscheiden kann. Inhaltlich umfasst die Evaluation zwei Teilelemente:

1. **§ 4 Abs. 1** legt fest, dass an einer Exzellenzuniversität mindestens zwei Exzellenzcluster bzw. mindestens drei Exzellenzcluster bei Exzellenzverbänden gefördert werden müssen. Die Tatsache, dass ein geförderter Exzellenzstandort nach sieben Jahren erneut auch die Mindestanzahl an Exzellenzclustern aufweisen muss, stellt somit eine **formale Fördervoraussetzung** und ein konstitutives Teilelement der Evaluation der Exzellenzuniversitäten und -verbände dar. Damit ist ein grundlegender Konnex zwischen den beiden Förderlinien der Exzellenzstrategie gegeben.
2. **§ 4 Abs. 3** benennt die für Exzellenzuniversitäten geltenden übergreifenden Kriterien, die nach Förderung fortlaufend erfüllt sein müssen. Für das Auswahl- und Entscheidungsverfahren in der Förderlinie Exzellenzuniversitäten hat das Committee of Experts 2017 auf Basis der Angaben in der Verwaltungsvereinbarung außerdem spezifische Förderkriterien für die Förderlinie Exzellenzuniversitäten definiert und verabschiedet. Sie gelten in der Fassung von 2024. |³

Gemäß Verwaltungsvereinbarung sind diese beiden Teilelemente, also das Einwerben von zwei – bzw. bei Verbänden drei – Exzellenzclustern als formale Fördervoraussetzung sowie die Erfüllung der Förderkriterien der Förderlinie Exzellenzuniversitäten, notwendige, aber jeweils für sich nicht hinreichende Bestandteile einer insgesamt positiven Einzelevaluation. Nur ein positives Urteil hinsichtlich beider Teilelemente kann zu einer positiven Evaluation und somit einer weiteren Förderung als Exzellenzuniversität bzw. -verbund führen.

Bei der institutionellen Einzelevaluation wird überprüft, ob die Voraussetzungen für eine dauerhafte Bund-Länder-Förderung insgesamt weiterhin erfüllt sind. Hierzu wird bewertet, ob die selbstgesetzten Ziele und die erwarteten Fortschritte und Resultate, die von der geförderten Einrichtung in dem Antrag formuliert wurden, erreicht werden konnten, welche Veränderungen sich ggf. ergeben haben und welche Wirksamkeit die Förderung am jeweiligen Standort entfaltet (hat). Dabei kann das Committee of Experts auch Empfehlungen aussprechen.

Die Berichtspflichten der Geförderten gegenüber dem Bund und dem Sitzland gemäß Verwaltungsvereinbarung u. a. im Rahmen jährlicher Statusgespräche, in denen auf Grundlage eines vereinfachten Verwendungsnachweises (vgl. § 5 Abs. 3 VV) der „inhaltliche Fortschritt, der Einsatz der zusätzlichen Mittel und die weitere Planung“ (§ 5 Abs. 2 VV) erörtert werden, sind von der Einzelevaluation unabhängig.

| ³ Vgl. Abschnitt IV im Anhang sowie online unter http://www.wissenschaftsrat.de/download/2024/ExStra_Foerderkriterien_Gesamtstrategie.html, zuletzt abgerufen am 25.03.2024.

B.2 Verfahrensgrundsätze

Bei der Evaluation der geförderten Exzellenzuniversitäten und -verbände sind die folgenden Verfahrensgrundsätze besonders zu beachten. |⁴ Für die institutionelle Evaluation der geförderten Exzellenzuniversitäten und -verbände bieten insbesondere die Leitfäden für die evaluativen Verfahren des Wissenschaftsrats einen verfahrensbezogenen und methodischen Orientierungsrahmen, an dem sich die Evaluation der Exzellenzuniversitäten und -verbände ausrichtet. Hierzu zählen u. a. auch die – im Folgenden für das Evaluationsverfahren im Rahmen der Förderlinie Exzellenzuniversitäten adaptierten – **Grundsätze für erfolgreiche Evaluationen**, die Voraussetzung für den Erfolg von Evaluationen sind: |⁵

- **Transparenz:** Im Vorfeld wird eine zentrale Informationsveranstaltung angeboten. Die Exzellenzuniversitäten und -verbände können darüber hinaus vor Beginn der Evaluation auf Wunsch ein individuelles Informationsgespräch mit der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrats führen, in dem das Verfahren und sein Ablauf erläutert werden. Kriterien und Verfahrensweisen einschließlich der Namen der Gutachterinnen und Gutachter müssen beim Start der Evaluation allen Beteiligten bekannt sein.
- **Partizipation:** Allen am Verfahren Beteiligten muss so weit wie möglich die Chance zur Teilnahme an der Vor-Ort-Begutachtung eingeräumt werden. Hierzu gehören neben den Vertreterinnen und Vertretern der zu evaluierenden Einrichtung auch Vertreterinnen und Vertreter des Bundes sowie des jeweiligen Sitzlandes, die – ausgenommen bei internen Besprechungen der Gutachtendengruppe – mit Gaststatus bei den Begehungen vertreten sein sollten.
- **Akzeptanz:** Evaluationsverfahren müssen von allen Beteiligten als angemessen und fair akzeptiert werden können. In der Ausgangslage des Evaluationsberichts werden Informationen zusammengestellt, die von der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrats auf Grundlage des Selbstberichts der Universität bzw. des Verbunds verfasst werden. Die von der Geschäfts-

|⁴ Der Wissenschaftsrat hat im Sommer 2023 seine Zustimmung zur Coalition for Advancing Research Assessment-Vereinbarung (CoARA) gegeben. URL: <https://coara.eu/agreement/the-agreement-full-text/>. Er erklärt damit seine Absicht, sich auf die Vision von CoARA zu verpflichten, dass bei der Bewertung von Forschung, Forschenden und Forschungseinrichtungen die verschiedenen Ergebnisse, Praktiken und Aktivitäten anerkannt werden, die die Qualität und Wirkung der Forschung verbessern; zentral dafür sind peer review-Verfahren, unterstützt durch einen verantwortungsvollen Einsatz quantitativer Indikatoren; der Wissenschaftsrat verpflichtet sich überdies, seine Begutachtungsverfahren regelmäßig zu überprüfen und anzupassen.

|⁵ Auch wurden die an die genannten Wissenschaftsratsverfahren angelehnten Evaluationen in der Leibniz-Gemeinschaft sowie die Standards für Evaluation der Deutschen Gesellschaft für Evaluation ausgewertet, vgl.: Leibniz-Gemeinschaft: Grundsätze des Evaluierungsverfahrens des Senats der Leibniz-Gemeinschaft in der Fassung vom 27. November 2018. https://www.leibniz-gemeinschaft.de/fileadmin/user_upload/Bilder_und_Downloads/%C3%9Cber_uns/Evaluierung/Grunds%C3%A4tze_Evaluierungsverfahren_Leibniz-Senat_mit_Anlagen_.pdf, zuletzt abgerufen am 05.03.2024 und DeGEval – Gesellschaft für Evaluation: Standards für Evaluation. Erste Revision 2016. https://www.degeval.org/fileadmin/content/Z03_Publikationen/DeGEval-Standards_fuer_Evaluation.pdf abgerufen am 05.03.2024.

stelle verfasste Ausgangslage des Evaluationsberichts wird durch die Exzellenzeinrichtung geprüft, ggf. überarbeitet und im weiteren Verfahren nicht mehr verändert.

- **Ausschöpfung des Gutachtendenpotenzials:** Eine optimale Erschließung des Gutachtendenpotenzials sollte jüngere und erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler insbesondere aus dem Ausland einbeziehen; dabei sind sowohl ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis als auch Diversität der Gruppe anzustreben. Die moderierenden Mitglieder des Committee of Experts stellen sicher, dass die Gutachtenden alle notwendigen und für die Bewertung relevanten Informationen über das deutsche Wissenschaftssystem und insbesondere das Programm Exzellenzstrategie erhalten. Zudem werden die Gutachtenden von der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrats über das Verfahren und seine Abläufe informiert und die an sie gestellten Erwartungen klar vermittelt.
- **Vermeidung von Befangenheit:** Bei der personellen Zusammensetzung der Begutachtungsgruppen ist darauf zu achten, dass keine Gutachterin bzw. kein Gutachter zu der zu evaluierenden Einrichtung in einem Verhältnis steht, das Befangenheit indizieren könnte. |⁶ Wird eine Befangenheit festgestellt, ist die Mitwirkung an der Gutachtendengruppe ausgeschlossen. Zu evaluierende Einrichtungen haben die Gelegenheit, eine mögliche Befangenheit einer Gutachterin bzw. eines Gutachters anzuzeigen; allerdings verfügen sie weder über ein Vorschlags- noch über ein Vetorecht bezüglich der Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter.
- **Berücksichtigung unterschiedlicher institutioneller Profile der geförderten Einrichtungen:** Die geförderten Exzellenzeinrichtungen weisen unterschiedliche Profile und Schwerpunktsetzungen in Forschung, Lehre, Transfer und Forschungsinfrastrukturen sowie weiteren Handlungsfeldern auf. Es wird besonders darauf geachtet, dass bei der Zusammensetzung der Begutachtungsgruppe Gutachterinnen und Gutachter mit möglichst breiter fachlicher Orientierung sowie ausgewiesener überfachlicher Expertise ausgewählt werden, die das Profil und die Gesamtstrategie der Universität bzw. des Verbunds in den Blick nehmen.
- **Einordnung der Forschungsleistungen:** Im Rahmen der Förderlinie Exzellenzuniversitäten ist das Forschungsportfolio der Exzellenzuniversität bzw. des Exzellenzverbunds in nationaler und internationaler Hinsicht zu bewerten. Dies erfolgt auf breiter und übergeordneter Ebene und berücksichtigt, wie sich die Forschungsprofile und -leistungen entwickelt und

| ⁶ Gründe für einen Anschein von Befangenheit könnten beispielsweise sein: Verwandtschaftsverhältnisse zur Universitätsleitung etc., persönliche bzw. finanzielle Interessen bezüglich einer positiven Evaluation, laufende oder geplante enge Forschungs- oder forschungspolitische Kooperationen mit der zu evaluierenden Universität bzw. dem Universitätsverbund, das Mitwirken an einem Antrag im Rahmen der Exzellenzstrategie, ein Arbeitsverhältnis mit der zu evaluierenden Einrichtung oder ein Betreuungsverhältnis mit einer an der zu evaluierenden Institution tätigen Person in den zurückliegenden sechs Jahren, die Zugehörigkeit oder der bevorstehende Wechsel an die Universität bzw. den Universitätsverbund oder die Mitgliedschaft in einem Universitätsrat oder einem ähnlichen Aufsichtsgremium einer Universität, die an der Förderlinie Exzellenzuniversitäten beteiligt ist.

dazu beigetragen haben, das Leistungsniveau der Institution insgesamt zu verbessern. Berücksichtigt werden dabei auch Wechselwirkungen zwischen Forschung und weiteren Leistungsdimensionen bzw. Handlungsfeldern. Eine detaillierte wissenschaftliche Fachevaluation ist im Rahmen des Verfahrens nicht möglich.

- **Nicht intendierte Effekte von Evaluationen:** Bei Evaluationsverfahren können sich nicht intendierte Effekte einstellen. Dazu kann gehören, dass Aktivitäten und Maßnahmen, die einem gerade auf dem jeweiligen Gebiet dominierenden Trend folgen, überbewertet und originelle, innovative, vom Trend abweichende Ansätze zu gering bewertet werden. Generell kann es ein Effekt von häufigen Evaluationen sein, dass Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ihre Aktivitäten tendenziell an Erfolgswahrscheinlichkeiten in Evaluationen und weniger an fachwissenschaftlichen Standards ausrichten. Dies ist im Rahmen des Begutachtungsverfahrens stets zu berücksichtigen. Zudem müssen die Kriterien und Verfahrensweisen regelmäßig auf nicht intendierte Effekte hin kritisch überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.
- **Verfahrenseffizienz:** Die Belastung für zu evaluierende Einrichtungen ist in der Regel hoch; die Vorbereitung durch das Verfassen des Selbstberichts, die Zusammenstellung der Unterlagen und die Vorbereitung des Vor-Ort-Besuchs sind zeitaufwendig und führen meist dazu, dass die wissenschaftlichen Tätigkeiten zumindest zeitweise reduziert werden. Insbesondere das einzureichende quantitative Datenmaterial ist daher so angelegt, dass soweit wie möglich die nach dem Kerndatensatz Forschung erhobenen quantitativen Daten aus den vereinfachten Verwendungsnachweisen für die Zuwendungsgeber verwendet werden können.
- **Vertraulichkeit und Datenschutz:** Die Gutachtenden und Mitglieder des Committee of Experts werden verpflichtet, die eingereichten Evaluationsunterlagen sowie die Inhalte der Beratungen vertraulich zu behandeln sowie die im Zusammenhang mit der Evaluation erhaltenen Unterlagen binnen sechs Monaten nach Abschluss des Verfahrens zu vernichten. Im Hinblick auf die im Rahmen der Einzelevaluation erhobenen und weitergegebenen personenbezogenen Daten und Informationen, die nicht öffentlich zugänglich sind, haben die Vertreterinnen und Vertreter der zu evaluierenden Universität oder des zu evaluierenden Verbunds sicherzustellen, dass einschlägige datenschutzrechtliche Anforderungen erfüllt werden.

B.3 Verfahrensablauf und beteiligte Akteure

Die Organisation der Evaluation der Exzellenzuniversitäten und -verbünde wird in der Verwaltungsvereinbarung dem **Wissenschaftsrat** zugewiesen, der für die Förderlinie Exzellenzuniversitäten

verantwortlich ist. Der Wissenschaftsrat hat 2016 zum Zweck der Durchführung der Förderlinie den **Ausschuss „Exzellenzstrategie“** eingerichtet, der die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Wissenschaftsrats bei der Vorbereitung der Verfahrensdokumente für das Committee of Experts unterstützt.

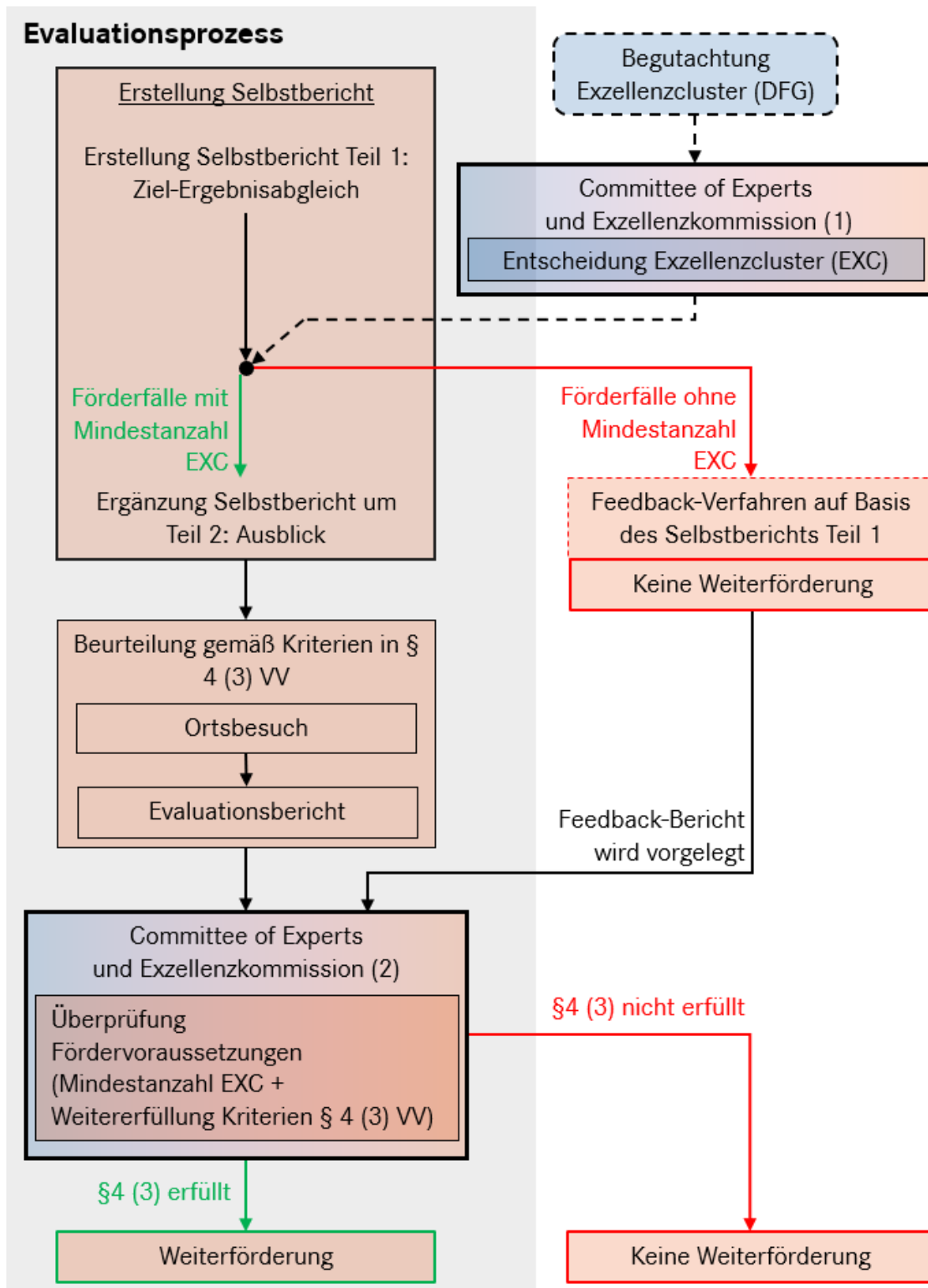
Methodisch wird das wissenschaftsgeleitete Evaluationsverfahren mithilfe der informierten qualitativen Begutachtung durch wissenschaftliche Sachverständige (*peers*) durchgeführt (*informed peer review*). Diese Vorgehensweise kam bzw. kommt auch im Rahmen des Begutachtungsverfahrens bei der Erstantragstellung von Universitäten und Verbänden zum Tragen.

Die Evaluation auf Einzelfallebene erfolgt dabei **zweistufig**. Damit sind die folgenden Aufgaben der beteiligten Akteure verbunden:

1. In einem ersten Schritt wird eine spezifisch für die Exzellenzuniversität bzw. den Exzellenzverbund eingesetzte **Gutachtendengruppe** die geförderte Institution besuchen und prüfen, wie diese die bewilligten Vorhaben umgesetzt hat und welche Ergebnisse und Wirkungen durch die Förderung erzielt werden konnten (vgl. B.3.3).
2. In einem zweiten Schritt wird das **Committee of Experts** die Beschreibungen und Begutachtungen der jeweiligen Gutachtendengruppen dahingehend bewerten und die Ergebnisse der Exzellenzkommission zur Bestätigung vorlegen (vgl. B.3.4).

Die nachfolgende Abbildung veranschaulicht die verschiedenen Verfahrensschritte der Einzelevaluation, die im Folgenden zudem näher beschrieben werden.

Abbildung 1: Verfahrensschritte der Einzelevaluation



Quelle: Geschäftsstelle des Wissenschaftsrats.

Nachfolgend werden die einzelnen Schritte im Evaluationsverfahren näher beschrieben.

B.3.1 Prüfung der formalen Fördervoraussetzungen

Die Einzelevaluation in der Förderlinie Exzellenzuniversitäten erfolgt **nach** den Entscheidungen über die Exzellenzcluster. Dies hat zur Folge, dass ggf. nicht für jeden Standort eine Evaluation vorgesehen wird. Standorte, die die erforderliche Mindestanzahl an Exzellenzclustern nicht eingeworben haben, haben das erste Teilelement der Einzelevaluation nicht erfüllt und werden nicht weiter evaluiert, sondern scheiden aus der Förderung aus (vgl. Abschnitt B.1).

B.3.1.1 Erfüllung der formalen Fördervoraussetzungen

⇒ direkt weiter bei Abschnitt B.3.1.3

B.3.1.2 Nicht-Erfüllung der formalen Fördervoraussetzungen

Wenn die erforderliche Zahl an Exzellenzclustern **nicht** erreicht wird, wird die Exzellenzkommission bereits mit der Entscheidung über die Exzellenzcluster verkünden, dass die betroffene Universität bzw. der Verbund aufgrund der fehlenden Voraussetzungen aus der Förderung in der Förderlinie Exzellenzuniversitäten ausscheidet.

Die ausgeschiedene Exzellenzeinrichtung erhält im Rahmen eines Feedbackverfahrens schriftliche Hinweise zu dem bisherigen Förderzeitraum. Das Feedback erfolgt in Form eines wissenschaftsgeleiteten Feedbackberichts, der im schriftlichen Verfahren und ohne Durchführung eines Ortsbesuchs durch Gutachtende erarbeitet wird. Dieser Bericht bildet einen qualitätsprüfenden Abschluss der Förderung in der Förderlinie Exzellenzuniversitäten. Basis hierfür ist der schriftlich vorgelegte Selbstbericht der Universität bzw. des Universitätsverbunds über die zurückliegende Umsetzung bewilligter Vorhaben sowie die Umsetzung der Gesamtstrategie (vgl. hierzu Abschnitt B.3.1.3). Dieser Selbstbericht der Universität bzw. des Verbunds ist im Fall des Ausscheidens zugleich der Abschlussbericht im Rahmen der Förderung.

Der von den Gutachtenden erarbeitete Feedbackbericht wird im Committee of Experts beraten und der Exzellenzkommission vorgelegt. Das Committee of Experts informiert die Universität bzw. den Verbund über das Ergebnis seiner Beratungen. Neben der formalen degressiven Auslauffinanzierung gemäß § 6 Abs. 3 entscheiden Bund und Sitzland über die genauen Modalitäten des Ausscheidens aus der gemeinsamen Förderung (vgl. § 6 Abs. 2).

B.3.1.3 Selbstberichte der Exzellenzuniversitäten bzw. -verbünde

Jede Universität bzw. jeder Verbund legt einen Selbstbericht vor, der sich – je nach Prüfergebnis der formalen Fördervoraussetzung – in einen oder zwei Teile gliedert:

- In Teil 1 werden die durch die Förderung erzielten Fortschritte, Ergebnisse und Wirkungen der bewilligten Gesamtstrategie dargelegt (Ziel-Ergebnisabgleich). Dieser Teil des Selbstberichts ist auch von den geförderten Einrichtungen vorzulegen, welche die formale Fördervoraussetzung der ausreichenden Anzahl an Exzellenzclustern nicht erfüllen werden und deswegen aus der gemeinsamen Förderung ausscheiden; für diesen Fall ist der Selbstbericht zugleich der Abschlussbericht.
- Teil 2 umfasst einen prospektiven Teil (Ausblick), der von der Universität bzw. dem Verbund nur vorzulegen ist, sofern die notwendige Anzahl von Exzellenzclustern erreicht wurde.

In beiden Szenarien beinhaltet der Selbstbericht einen ergänzenden Datenanhang mit quantitativen Informationen zu der Exzellenzuniversität bzw. dem Exzellenzverbund. Für die Zusammenstellung der quantitativen Daten können soweit wie möglich die nach dem Kerndatensatz Forschung erhobenen quantitativen Daten aus den vereinfachten Verwendungsnachweisen für die Zuwendungsgeber verwendet werden. Details dazu, wie der Selbstbericht konkret auszugestaltet ist, finden sich in den Abschnitten I und II des Anhangs. In beiden Szenarien (Feedbackverfahren und fortgesetztes Evaluationsverfahren) wird der Selbstbericht der Universität bzw. des Verbunds den Gutachtenden zur Verfügung gestellt.

Die Geschäftsstelle des Wissenschaftsrats verfasst auf Grundlage des Selbstberichts eine Ausgangslage für den Evaluationsbericht. Die Universität bzw. der Verbund erhält die Möglichkeit, die Ausgangslage auf sachliche Richtigkeit zu prüfen.

Die nun folgenden Verfahrensschritte gelten nur für Exzellenzuniversitäten bzw. -verbünde, welche die formale Fördervoraussetzung weiterhin erfüllen.

B.3.2 Vorbereitung der Einzelevaluation

Im Anschluss an die Entscheidung der Exzellenzkommission über die Exzellenzcluster wird – sofern die Exzellenzeinrichtung die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt – das Evaluationsverfahren eröffnet. Die Universität bzw. der Verbund hat die Möglichkeit, ein Informationsgespräch in der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrats zu führen, in dem das Verfahren und sein Ablauf erläutert werden.

B.3.3 Vor-Ort-Begutachtung durch Gutachtende

Bei Erfüllung der formalen Fördervoraussetzung wird die Universität bzw. der Verbund vor Ort durch eine jeweils speziell zusammengesetzte Gutachtendengruppe begutachtet. Das Committee of Experts und die Wissenschaftliche Kommission des Wissenschaftsrats unterstützen die

Geschäftsstelle bei der Zusammenstellung der Gutachtendengruppen. Der Ortsbesuch wird moderiert durch vier Mitglieder des Committee of Experts; sie sind bei den Beratungen beim Ortsbesuch nicht stimmberechtigt. Auf der Grundlage des Selbstberichts und der Ergebnisse des Ortsbesuchs wird ein Evaluationsbericht (bestehend aus der Ausgangslage und einem Bewertungsteil) erstellt.

B.3.4 Bewertung und Entscheidung

Im Nachgang der Ortsbesuche werden dem Committee of Experts alle Selbstberichte und Evaluationsberichte aus den Einzelevaluationen vorgelegt. Dem Gremium fällt die Aufgabe zu, die von den Gutachtenden durchgeführten Evaluationen zu bewerten. Auf dieser Basis prüft es für jeden Standort, ob die Voraussetzungen für eine gemeinsame Förderung im Programm weiterhin erfüllt sind, und legt eine entsprechende Empfehlung vor (§ 6 Abs. 1 VV). Das Ergebnis aller Einzelevaluationen wird wiederum der Exzellenzkommission vorgelegt. Sind die Voraussetzungen einer gemeinsamen Förderung weiterhin erfüllt, so wird die gemeinsame Förderung fortgesetzt. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, so entscheiden Bund und Sitzland über die Modalitäten des Ausscheidens der Exzellenzuniversität bzw. des -verbunds aus der gemeinsamen Förderung (§ 6 Abs. 2 VV).

C. Bewertungskategorien für die Einzelevaluation

Die Exzellenzuniversität bzw. der Exzellenzverbund wird unter der Leitfrage evaluiert, ob die Voraussetzungen einer Förderung nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung weiterhin gegeben sind. Die Förderkriterien (vgl. Anhang IV) sind folglich weiterhin zu erfüllen. Der Fokus der Einzelevaluation wird darauf liegen, inwieweit die Förderung als Exzellenzuniversität bzw. -verbund umgesetzt wurde, was die Förderung bewirkt hat und wie und in welcher Qualität die bewilligten Vorhaben umgesetzt wurden.

Hierzu gleichen die Gutachtendengruppen die Umsetzung der Vorhaben am jeweiligen Standort mit dem bewilligten Antrag inklusive ggf. vorgenommener Anpassungen (*Input*) ab und nehmen eine Bewertung der Ergebnisse (*Output*) und Wirkungen (*Outcome*) vor. |⁷ Hierbei handelt es sich um eine qualitative Bewertung durch Gutachterinnen und Gutachter. Quantitative Informationen ergänzen die Bewertungen, bedürfen allerdings – ebenso wie im Rahmen des Neuantragstellungsverfahrens – der Kontextualisierung durch die Gutachtenden.

Die Evaluation ist im Unterschied zum wettbewerblichen (Erst-)Antragstellungsverfahren, bei dem neben der Einzelbegutachtung auch eine vergleichende Bewertung und ein Auswahlprozess im

| ⁷ Vgl. zur Begriffstria Input-Output-Outcome Wissenschaftsrat: Wissenschafts- und Technologietransfer als Gegenstand institutioneller Strategien, Weimar 2016 sowie Kurz, B.; Kubek, D.: Kursbuch Wirkung. Das Praxishandbuch für alle, die Gutes noch besser tun wollen, Berlin 2018. In Abgrenzung hierzu vgl. Impact im Sinne einer gesellschaftlichen Wirksamkeit in Wissenschaftsrat: Anwendungsorientierung in der Forschung, Berlin 2020, S. 41f.

Committee of Experts und in der Exzellenzkommission erfolgt, auf die Einzelfallbewertung begrenzt. Dies unterscheidet das Evaluationsverfahren vom Auswahlprozess.

Damit die Geförderten die Ziele, die Ergebnisse und die Wirkungen der Förderung differenziert darstellen können, sind für den Selbstbericht Leitfragen zur Orientierung formuliert (vgl. Anhang II). Die Fortschritte sollen für die verschiedenen Leistungsdimensionen und Handlungsfelder nachvollziehbar geschildert werden, wobei Prozesse und Zwischenschritte in der Umsetzung in die Ergebnis- und Wirkungsreflexion miteinzubeziehen sind.

Anhang

I. Hinweise zum Verfassen des Selbstberichts zur Verwendung durch die Universitäten bzw. Verbände

Allgemeine Hinweise

Alle sieben Jahre legt die Exzellenzuniversität bzw. der Exzellenzverbund einen Selbstbericht vor. Dieser einzelfallbezogene Bericht sowie der Vor-Ort-Besuch sind Bestandteil der Evaluation und werden von den Gutachtenden bewertet. Bei Nicht-Erfüllung der formalen Fördervoraussetzungen (siehe B.3.1.2) ist der Selbstbericht (Teil 1) zugleich der Abschlussbericht der Universität bzw. des Verbunds im Rahmen der Förderung.

Die folgenden Hinweise richten sich an die Exzellenzuniversitäten und -verbände. Ansprechpartnerin der geförderten Institutionen zur Erstellung des Selbstberichts ist die Geschäftsstelle des Wissenschaftsrats. Um das Verfassen des Selbstberichts zu erleichtern, werden FAQs veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert. Für darüberhinausgehende Fragen im Kontext der Erstellung des Selbstberichts werden den Exzellenzeinrichtungen Ansprechpersonen in der Abteilung Exzellenzstrategie des Wissenschaftsrats benannt.

Formale Hinweise

Alle Exzellenzeinrichtungen sind gebeten, den Selbstbericht für die erste Förderphase bis zum 1. August 2025 an die Abteilung Exzellenzstrategie der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrats zu senden.

Der Selbstbericht inklusive Datenanhang ist auf Englisch vorzulegen und um eine zweiseitige deutschsprachige Zusammenfassung zu ergänzen. Um die Abfassung des Selbstberichts im *Corporate Design* der Universitäten zu ermöglichen, sind keine dezidierten Vorgaben zu Schriftart oder Schriftgröße gemacht. Stattdessen werden maximale Zeichenzahlen vorgegeben sowie mögliche Beispielformatierungen und weitere Hinweise genannt, die der nachfolgenden Übersichtstabelle zu entnehmen sind. Angaben zur inhaltlichen Gliederung des Selbstberichts finden sich in Anhang II.

Übersicht: Vorgaben für das Verfassen des Selbstberichts

| | |
|--|---|
| Frist für die Einreichung | <p>Bericht über die erste Förderphase:</p> <p>Digitale Version (auf Englisch mit zweiseitiger deutschsprachiger Zusammenfassung): 1. August 2025 (12:00 Uhr, Ausschlussfrist).</p> <p>Druckversion: 08. August 2025</p> |
| Form der Einreichung | <p>Selbstberichte werden wie folgt eingereicht:</p> <p>a) in digitaler Form bei der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrats und</p> <p>b) postalisch (10 Exemplare)</p> <p>Anschrift: WR-Geschäftsstelle im ERGO-Gebäude Abteilung Exzellenzstrategie Abgabe beim Lademeister (Mo-Fr 8-15 Uhr) – Anfahrt auf Höhe des Gebäudes Melatengürtel 17 Scheidtweilerstraße 4 50933 Köln</p> <p>Weitere Informationen zur Einreichung der digitalen Versionen werden rechtzeitig auf der Webseite des Wissenschaftsrats veröffentlicht.</p> |
| Format | <p>PDF-Version mit einem Inhaltsverzeichnis samt Sprungmarken (sowohl für den Selbstberichtstext als auch für den Datenanhang).</p> <p>Das PDF-Dokument ist ohne Passwortschutz und ohne Zugriffsbeschränkungen hinsichtlich des Lesens, Kopierens und Druckens zu erstellen.</p> |
| Bestandteile und Aufbau des Selbstberichts | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Deckblatt ▪ Unterschriftsseite ▪ Inhaltsverzeichnis ▪ optional: Abkürzungs- und Tabellenverzeichnis ▪ deutschsprachige Zusammenfassung (max. zwei Seiten) ▪ Fließtext (Teil 1a und Teil 1b; Teil 2 nur bei Erfüllung der erforderlichen Anzahl Exzellenzcluster, vgl. Anhang II) ▪ Datenanhang <p><u>Hinweise:</u></p> <p>Dem Selbstbericht dürfen keine weiteren als die hier aufgeführten Elemente bzw. Dokumente beigefügt werden.</p> |

| | | | |
|--|---|---|--|
| | <p>Für die Erstellung des Datenanhangs (vgl. Anhang III) werden der Universität bzw. dem Verbund durch den Wissenschaftsrat Excel-Vorlagen bereitgestellt, die zu verwenden sind. Die in diesen Vorlagen hinterlegten Formeln dürfen nicht verändert werden. Bei Bedarf können weitere Zeilen hinzugefügt bzw. die auf die Universität bzw. den Verbund nichtzutreffenden Zeilen gelöscht werden.</p> <p>Im Datenanhang dürfen nur veröffentlichte oder endgültig zur Veröffentlichung angenommene Publikationen aufgeführt werden.</p> | | |
| Deckblatt | <p>Das Deckblatt soll folgenden Text enthalten:</p> <p>„Excellence Strategy of the Federal and State Governments (2019–2026) PRIVATE! FOR OFFICIAL USE ONLY! Universities of Excellence Funding Line – First self-assessment report for the evaluation of the University [Name]/of the Alliance [Name], 2025“</p> <p>„Exzellenzstrategie des Bundes und der Länder (2019–2026) PERSÖNLICH! NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH! Förderlinie Exzellenzuniversitäten – Erster Selbstbericht zur Evaluation der Universität [Name]/des Verbunds [Name], 2025“</p> | | |
| Unterschriften- seite | <p>Der Selbstbericht ist von der jeweiligen Leitung der Universität bzw. der am Verbund beteiligten Universitäten zu unterzeichnen. Für die digitale Version kann eine digitalisierte Unterschrift verwendet werden. Bei der Druckversion wird um ein Exemplar mit der Originalunterschrift gebeten.</p> | | |
| Maximale Zeichenzahl für den Fließtext | Einzeluniversität: | | Verbund: |
| | Insgesamt max. 100.000 Zeichen inkl. Leerzeichen. Dies entspricht ca. 40 Seiten in der Schriftart Arial, 11 Pt. bei 1,5-fachem Zeilenabstand. | | Insgesamt max. 125.000 Zeichen inkl. Leerzeichen. Dies entspricht ca. 50 Seiten in der Schriftart Arial, 11 Pt. bei 1,5-fachem Zeilenabstand. |
| | Teil 1 | a | 5.000 Zeichen (ca. 2 Seiten) |
| | | b | 75.000 Zeichen (ca. 30 Seiten) |
| | | | 5.000 Zeichen (ca. 2 Seiten) |
| | | | 95.000 Zeichen (ca. 38 Seiten) |

| | | | |
|---|--|--|---|
| | Teil 2 | <i>(nur bei Einwerbung von mind. zwei EXC zu befüllen)</i> 20.000 Zeichen (ca. 8 Seiten) | <i>(nur bei Einwerbung von mind. drei EXC zu befüllen)</i> 25.000 Zeichen (ca. 10 Seiten) |
| Seitenformat | Hochkant | | |
| Zeilenabstand, Schrift und Schriftgröße | Der Text soll angenehm lesbar sein. Orientierung bietet die oben genannte Beispielformatierung mit anderthalbzeiligem Zeilenabstand und Schriftart und -größe Arial 11 Punkt (bei Times New Roman 12 Punkt). | | |
| Paginierung | Durchgängige Seitennummerierung der inhaltlichen Darstellung | | |
| Sprache | Der Bericht inklusive des Tabellenanhangs ist in englischer Sprache zu verfassen. | | |

Verpflichtungen

Mit der Einreichung des Selbstberichts zur Evaluation in der Förderlinie Exzellenzuniversitäten verpflichtet sich die Universität bzw. der Verbund:

- die [DFG-Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis](#) einzuhalten sowie adäquat mit Forschungsdaten umzugehen;
- die bewilligten Fördermittel ausschließlich im Interesse einer zweckgebundenen und zielstrebigen Umsetzung der geförderten Gesamtstrategie einzusetzen;
- mit den Zuwendungsgebern gemäß § 5 Abs. 2 der Verwaltungsvereinbarung „Exzellenzstrategie“ in der Fassung vom 4. November 2022 regelmäßig den inhaltlichen Fortschritt, den Einsatz der zusätzlichen Mittel und die weitere Planung zu erörtern;
- den im Selbstbericht personenbezogen oder personenbeziehbar genannten betroffenen Personen die unten referenzierten Datenschutzinformationen der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrats mitzuteilen.

Ferner erteilt die jeweilige Universität bzw. der jeweilige Verbund ihre bzw. seine Zustimmung zur Veröffentlichung ihrer bzw. seiner Begutachtungsergebnisse durch die Geschäftsstelle des Wissenschaftsrats.

Datenschutz

Der Wissenschaftsrat nimmt den Schutz personenbezogener Daten sehr ernst. Er tritt für Transparenz hinsichtlich der Verarbeitung der erhobenen Daten ein. Technische und organisatorische Maßnahmen stellen sicher, dass die Vorschriften zum Datenschutz beachtet werden.

Die Datenschutzinformationen zur Einzelevaluation der Exzellenzuniversitäten und -verbände des Wissenschaftsrats nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind abrufbar unter:

https://www.wissenschaftsrat.de/download/2024/ExStra_EXU_Datenschutz_Evaluation.html

Diese Datenschutzinformationen beinhalten insbesondere Angaben zum Zweck der Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen des Evaluationsverfahrens, zu den rechtlichen Grundlagen der Verarbeitung sowie zu den Rechten der betroffenen Personen nach der DSGVO.

Der Wissenschaftsrat erhebt die im Rahmen des Evaluationsverfahrens verarbeiteten personenbezogenen Daten in der Regel nicht selbst. Vielmehr werden die personenbezogenen Daten dem Wissenschaftsrat durch Einreichung der Selbstberichte von den Exzellenzuniversitäten und -verbänden zur Verfügung gestellt. Insofern verpflichten sich die Exzellenzuniversitäten und -verbände mit Einreichung des Selbstberichts, dass sie die oben referenzierten Datenschutzinformationen des Wissenschaftsrats den betroffenen Personen mitteilen. Bei betroffenen Personen handelt es sich um Personen, deren Daten in den von den Universitäten und Verbänden eingereichten Selbstberichten personenbezogen oder personenbeziehbar genannt werden. Personenbezogene Daten sind Daten, die eindeutig einer Person zugeordnet werden können. Personenbeziehbare Daten sind Daten, die mittelbar einer Person zugeordnet werden können, sodass auf eine Person geschlossen werden kann.

II. Inhaltliche Gliederung des Selbstberichts der Universitäten und Verbände

Nachfolgend finden Sie eine Gliederung und erläuternde Hinweise zur Erstellung des Selbstberichts.

Deutschsprachige Zusammenfassung

(Max. zwei Seiten bzw. 5.000 Zeichen)

Teil 1: Im Rahmen der Förderung erzielte Fortschritte, Ergebnisse und Wirkungen der bewilligten Gesamtstrategie

1.a *(Max. zwei Seiten bzw. 5.000 Zeichen)*

Bitte geben Sie eingangs in Ihrem Selbstbericht eine Gesamteinschätzung zur bisherigen Förderung im Rahmen der Förderlinie Exzellenzuniversitäten.

1.b *(Max. 75.000 Zeichen für Einzeluniversitäten, max. 95.000 Zeichen für Verbände)*

Bitte geben Sie zu jeder der vier Leistungsdimensionen sowie den Handlungsfeldern einen Überblick über die Entwicklung der Universität bzw. des Verbunds im Programm. Reflektieren Sie hierbei, wie die Aktivitäten in den einzelnen Leistungsdimensionen und Handlungsfeldern die Exzellenz der Universität bzw. des Verbunds insgesamt befördern. Bitte gliedern Sie Ihren Bericht wie unten aufgeführt in Unterkapitel entlang der Leistungsdimensionen und Handlungsfelder. Folgende übergeordnete Leitfragen sollen Ihnen dabei als Orientierung und Hilfestellung dienen, um die Entwicklung in den verschiedenen Bereichen wirkungsorientiert darzustellen. Diese Fragen sollten berücksichtigt werden, müssen jedoch nicht schematisch abgearbeitet werden.

Input:

- Konnten die bewilligten Mittel und Ressourcen wie geplant eingesetzt werden? Waren die Ressourcen ausreichend, um die gesetzten Ziele zu erreichen? Welche Strategien wurden bzw. werden verfolgt, um projektförmig angelegte Vorhaben in eine ggf. dauerhafte Finanzierung zu überführen?

Output:

- Wie ist der aktuell erreichte Stand der Umsetzung (ziel- und vorhabenbezogen) und welche Ergebnisse wurden erreicht?
- Wie wird die Qualität der Umsetzung (inkl. Erreichung von Zielquoten und Akzeptanz) bewertet? Anhand welcher Prozesse und Kriterien findet eine Überprüfung der Zielerreichung und Akzeptanz statt?

- Was erweist sich als besonders förderlich in der Umsetzung, was hat sich nicht bewährt und aus welchen Gründen? Welche Herausforderungen sind in der Umsetzung aufgetreten und wie hat die Universität bzw. der Verbund darauf reagiert?

Outcome:

- Was sind die Wirkungen der umgesetzten Gesamtstrategie und der bewilligten Vorhaben? Welche nicht intendierten Effekte haben sich ergeben?
- Inwieweit waren die Vorhaben geeignet, die in der ursprünglichen Antragstellung identifizierten Schwächen zu beheben?
- Inwieweit waren die Vorhaben geeignet, herausragende Leistungen in den Leistungsdimensionen und Handlungsfeldern nachhaltig zu befördern?
- Wo mussten Anpassungen und ggf. Prioritätenverschiebungen vorgenommen werden? Wo besteht Verbesserungspotenzial, z. B. hinsichtlich nicht von der Förderung profitierender Bereiche? Wo sind ggf. neue Bedarfe entstanden?

Nur für Verbünde:

- Welche Synergien und welcher Mehrwert haben sich in der Umsetzung und den Wirkungen der Gesamtstrategie und der bewilligten Vorhaben durch die Zusammenarbeit als Verbund ergeben? Wie hat sich dies auch auf die beteiligten Einzeluniversitäten ausgewirkt?

Bitte belegen Sie – sofern möglich – Ihre Darstellungen und verweisen Sie auf die entsprechenden Informationen im Datenanhang. Mögliche Bezüge zum Datenanhang sind zu Ihrer Orientierung neben den jeweiligen Unterkapiteln aufgeführt. Einen Überblick über alle bewilligten Vorhaben und die dafür ursprünglich beantragten Mittel bietet Table 19.

| | | |
|--------------|---|---|
| 1.b.1 | Forschung <i>(inkl. Forschungs-/Publikationsleistungen, Gewinnung ausgewiesener Wissenschaftlerinnen & Wissenschaftler)</i> | <ul style="list-style-type: none"> - Table 2, Table 2.1 - Table 3.1, Table 3.2 & insbesondere Table 14 - Table 4 - Table 10 - Table 11 - Forschungskoperationen Table 12 & Table 13 |
| 1.b.2 | Lehre | <ul style="list-style-type: none"> - Ggf. vorliegende Daten können im Text aufgeführt werden |
| 1.b.3 | Transfer | <ul style="list-style-type: none"> - Ggf. vorliegende Daten können im Text aufgeführt werden |
| 1.b.4 | Forschungsinfrastrukturen | <ul style="list-style-type: none"> - Ggf. vorliegende Daten können im Text aufgeführt werden |

- 1.b.5 Unterstützung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in frühen Karrierephasen & Personalstrategien, -entwicklung, Karrierewegemodelle**
(inkl. Ausführungen zu den Erfolgsquoten beim Tenure Track)
- Table 6 & Table 15
 - Table 7 & Table 16
 - Table 10
- 1.b.6 Chancengleichheit & Diversität**
(inkl. Förderung von Exzellenz durch Diversität; in Abstimmung mit den Gleichstellungsbeauftragten der Universität bzw. des Verbunds sowie zusätzlich ggf. mit dem Diversitätsmanagement.)
- entsprechende Kategorien in Table 3.1 bis Table 9 sowie Table 14 bis Table 16
- 1.b.7 Internationalisierung**
- entsprechende Kategorien in Table 3.1 bis Table 9 sowie Table 14 bis 16
 - Table 13
- 1.b.8 Governance**
(inkl. institutioneller Steuerungsmechanismen/Erfolgskontrolle in Bezug auf Gesamtstrategie sowie Vorhaben, internem Monitoring und Evaluationssystem, Erhaltung institutioneller Erneuerungsfähigkeit)
- Table 17 & Table 18
- 1.b.9 Ggf. sonstige Handlungsfelder, (ggf.) z. B. Digitalisierung, Wissenschaftskommunikation**

Teil 2: Ausblick

2. *(Nur im Falle einer Einwerbung der erforderlichen zwei bzw. drei Exzellenzcluster zu beantworten; max. 20.000 Zeichen bei Einzeluniversitäten, max. 25.000 Zeichen bei Verbänden)*

Bezogen auf die Gesamtstrategie und die Leistungsdimensionen sowie zentrale Handlungsfelder, inklusive der Planung neuer Professuren: Welche **weiteren Planungen** und ggf.

strategischen, inhaltlichen und vorhaben- sowie ressourcenbezogenen Veränderungen sind im Rahmen der Förderung als Exzellenzuniversität bzw. Exzellenzverbund vorgesehen? Welche künftigen Herausforderungen sind zu erwarten? Bitte stellen Sie hierzu Ihren groben Finanzierungsplan bis 2033 in Table 20 bis Table 22 dar.

III. Tabellenvorlagen Datenanhang Selbstbericht

Hinweis: Da auch für die Berichterstattung in der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz Informationen und Daten zur Umsetzung bei der Universität bzw. dem Universitätsverbund erhoben werden (vereinfachter Verwendungsnachweis, vgl. § 5 Abs. 3 der Verwaltungsvereinbarung), wurde die Datenerhebung abgestimmt. Die Datenerhebung im Rahmen der Einzelevaluation sowie in den Verwendungsnachweisen für die jährliche Berichterstattung in der GWK erfolgt vornehmlich auf Basis des „Kerndatensatz Forschung“ (KDSF), der auch im Neuantragstellungsverfahren der Förderlinie Exzellenzuniversitäten zugrunde gelegt wird. Bei der Befüllung der Tabellen wird darum gebeten, wo immer möglich, die in den Verwendungsnachweisen vorgelegten Daten heranzuziehen. Falls sich gegenüber den Daten in den Verwendungsnachweisen Unterschiede ergeben (z. B. durch nachträgliche Korrekturen), soll dies in einer Fußnote erläutert werden.

Zur Erstellung des Datenanhangs nutzen Sie bitte das auf der Webseite des Wissenschaftsrats bereitgestellte Excel-Dokument „[Model tables for the data annex of the self-assessment report for Universities of Excellence](#)“ oder entsprechend „[Model tables for the data annex of the self-assessment report for University Excellence Consortia](#)“.

Verzeichnis der verlinkten Datenanhänge: Exzellenzuniversität

III.1 Basic data on the university

| | |
|------------|---|
| Table 1: | Total budget 2024 |
| Table 2.1: | Third-party funding in all performance areas and areas of activity from 2019 to 2024 by funding providers |
| Table 2.2: | Third-party funding in all performance areas and areas of activity from 2016 to 2024 by subject groups |
| Table 2.3: | Third-party funding in all performance areas and areas of activity from 2019 to 2024 by faculties |
| Table 3.1: | Professors 2018, 2021, 2024 |
| Table 3.2: | Professors by faculties 2018, 2021, 2024 |
| Table 4: | Professorial appointments at the university to be evaluated 2016–2024 |
| Table 5: | Vacant professorships and professorships due to become vacant from 2027 to 2033 |
| Table 6: | Academic and artistic staff (excluding professors) 2018, 2021, 2024 |
| Table 7: | Doctoral students and junior research group leaders 2024 |
| Table 8: | Students and graduates |

III.2 Data on the organisation and quality of research and support for early career researchers

Table 9: Completed doctorates 2018, 2021, 2024

Table 10: Third-party funded projects, prizes and awards since 2019

Table 11: Brief descriptions of research focal areas and potential areas in research currently being developed

III.3 Data on other areas of activity

Table 12: Most important partner institutions in research and other performance areas and areas of activity in Germany (maximum of ten)

Table 13: Most important partner institutions in research and other performance areas and areas of activity in other countries (maximum of ten)

III.4 Employees financed via EXU-funding

Table 14: Professors financed through funds of the Universities of Excellence funding line 2022 to 2024

Table 15: Academic and artistic staff (excluding professors) financed through funds of the Universities of Excellence funding line 2022 to 2024

Table 16: Doctoral students and junior research group leaders financed through funds of the Universities of Excellence funding line 2024

III.5 Diagrams showing structural organisation, bodies and processes

Table 17: Organisational chart showing the structural organisation of the university
(e.g. central entities, academic structural units, cross-faculty research centres)

Table 18: Diagram showing the university's central advisory, decision-making and monitoring bodies and processes

III.6 Funding plan

Table 19: Planned total funding for measures by funding category from 2019 to 2026 in € millions

Table 20: Planned total funding for continued and new measures (if applicable) by funding category from 2027 to 2033 in € millions

Table 21: Planned funding for staff, other direct expenditure and investments by year in € millions

Table 22: Planned annual total funding for continued and new measures (if applicable) in € millions

Table 23: Planned number of employees financed via EXU-funding (in FTE) by staff categories for 1 December 2030

Verzeichnis der verlinkten Datenanhänge: Exzellenzverbund

III.1 Basic data on the consortium

- Table 1:** Total budget 2024
- Table 2.1:** Third-party funding in all performance areas and areas of activity from 2019 to 2024 by funding providers
- Table 2.2:** Third-party funding in all performance areas and areas of activity from 2016 to 2024 by subject groups
- Table 3.1:** Professors 2018, 2021, 2024
- Table 3.2:** Professors by faculties 2018, 2021, 2024
- Table 4:** Professorial appointments at the universities participating in the consortium 2016–2024
- Table 5:** Vacant professorships and professorships due to become vacant from 2027 to 2033
- Table 6:** Academic and artistic staff (excluding professors) 2018, 2021, 2024
- Table 7:** Doctoral students and junior research group leaders 2024
- Table 8:** Students and graduates

III.2 Data on the organisation and quality of research and support for early career researchers

- Table 9:** Completed doctorates 2018, 2021, 2024
- Table 10:** Third-party funded projects, prizes and awards since 2019
- Table 11:** Brief descriptions of research focal areas and potential areas in research currently being developed of the consortium

III.3 Data on other areas of activity

- Table 12:** Most important partner institutions in research and other performance areas and areas of activity in Germany (maximum of 15)
- Table 13:** Most important partner institutions in research and other performance areas and areas of activity in other countries (maximum of 15)

III.4 Employees financed via EXU-funding

- Table 14:** Professors financed through funds of the Universities of Excellence funding line 2022 to 2024
- Table 15:** Academic and artistic staff (excluding professors) financed through funds of the Universities of Excellence funding line 2022 to 2024
- Table 16:** Doctoral students and junior research group leaders financed through funds of the Universities of Excellence funding line 2024

III.5 Diagrams showing structural organisation, bodies and processes

Table 17: Organisational chart showing the structural organisation of the consortium

Table 18: Diagram showing the consortium's central advisory, decision-making and monitoring bodies and processes

III.6 Funding plan

Table 19: Planned total funding for measures by funding category from 2019 to 2026 in € millions

Table 20: Planned total funding for continued and new measures (if applicable) by funding category from 2027 to 2033 in € millions

Table 21: Planned funding for staff, other direct expenditure and investments for each university by year in € millions

Table 22: Planned annual total funding for continued and new measures (if applicable) in € millions

Table 23: Planned number of employees financed via EXU-funding (in FTE) by staff categories for 1 December

Förderlinie Exzellenzuniversitäten

IV. Förderkriterien – Gesamtstrategie

Übergeordnete Kriterien

- Ziele und langfristige Tragfähigkeit der Gesamtstrategie mit Blick auf eine verbesserte Positionierung der Universität bzw. des Verbunds im regionalen, nationalen und insbesondere im internationalen Umfeld
- Effektivität der Governance und des Hochschulmanagements
- Institutionelle Erneuerungsfähigkeit

Status Quo und Vorleistungen

- Kohärenz des Gesamtprofils der Einrichtung(en) vor dem Hintergrund der Ausgangsvoraussetzungen
- Leistungsniveau:
 - ◆ Qualität der Forschung
 - ◆ Qualität in den Leistungsdimensionen Lehre, Transfer und Forschungsinfrastrukturen
 - ◆ Exzellenz der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler
- Selbsteinschätzung anhand einer Stärken-Schwächen-Analyse in den Leistungsdimensionen Forschung, Lehre, Transfer und Forschungsinfrastrukturen und in Bezug auf die Ausgangsvoraussetzungen

Planung und Potenzial

- Wirksamkeit und Erfolgskontrolle der geplanten Vorhaben bezüglich der
 - ◆ Verbesserung des Leistungsniveaus in der Forschung
 - ◆ Weiterentwicklung der Leistungsdimensionen Lehre, Transfer und Forschungsinfrastrukturen (gemäß eigener Schwerpunktsetzungen)
 - ◆ Verbesserung der Rahmenbedingungen für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auf allen Karrierestufen
 - ◆ Unterstützung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in frühen Karrierephasen und Förderung ihrer akademischen Eigenständigkeit
 - ◆ Förderung von Chancengleichheit und Diversität
- Plausibilität der Zeitplanung und des Finanzierungsplans

Universitärer Exzellenzverbund (zusätzliche Förderkriterien)

- Qualität der Zusammenarbeit
- Ziele des Verbunds in Relation zu den Zielen der Einzeluniversitäten
- Synergien der Verbundbildung und Mehrwert für die Einzeluniversitäten